



Arbeitslosenzahlen im regionalen Vergleich für Dezember 2019

Berechnung der Arbeitslosenquote: Anteil der Arbeitslosen an der Zahl aller zivilen Erwerbspersonen

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Landkreise/ kreisfreie Stadt	gesamt					Im Bereich									
						SGB II					SGB III				
	aktuell (absolut)	Verände- rung ggü. Vor- jahres- monat	Arbeits- losen- Quote in%	Arbeits- losen- Quote Vor- jahres- monat	Verände- rung ggü. Vor- jahres- monat in %-pkt.	aktuell (absolut)	Verände- rung ggü. Vor- jahres- monat	Arbeits- losen- Quote	Arbeits- losen- Quote Vor- jahres- monat	Anteil an allen Arbeits- losen	aktuell (absolut)	Verände- rung ggü. Vor- jahres- monat	Arbeits- losen- Quote	Arbeits- losen- Quote Vor- jahres- monat	Anteil an allen Arbeits- losen
Spree-Neiße	3.583	-232	5,9	6,2	-0,3	2.517	-192	4,2	4,4	70,2%	1.066	-40	1,8	1,8	29,8%
Stadt Cottbus	3.731	-144	7,2	7,4	-0,2	2.907	-124	5,6	5,8	77,9%	824	-20	1,6	1,6	22,1%
Elbe-Elster	3.134	-353	5,9	6,5	-0,6	2.185	-416	4,1	4,8	69,7%	949	63	1,8	1,6	30,3%
Oberspreewald - Lausitz	4.311	-386	7,5	8,1	-0,6	3.134	-412	5,4	6,1	72,7%	1.177	26	2,0	2,0	27,3%

Sozialgesetzbuch (SGB II), Zweites Buch, Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 1 SGB II Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- (1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.
- (2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.
- (3) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur
 1. Beratung,
 2. Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
 3. Sicherung des Lebensunterhalts

Arbeitslose sind nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (§ 16 SGB III) Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und -bereit sind. Zudem müssen sie in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, nicht jünger als 15 Jahre sein, die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. Schüler, Studenten oder Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.

Die **Arbeitslosenquote** entspricht dem prozentualen Anteil der Arbeitslosen an den Erwerbspersonen. Die Erwerbspersonen setzen sich aus den Erwerbstätigen und den Arbeitslosen zusammen. Je nach Definition werden die Arbeitslosen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte und Arbeitslose) oder auf alle zivilen Erwerbspersonen (abhängige zivile Erwerbspersonen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige) bezogen. Soweit es nicht anders erwähnt ist, werden im Text die Arbeitslosen auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogen.

Die Förderstatistik berichtet über Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung nach dem SGB III und Leistungen zur Eingliederung des Bundes nach dem SGB II. Die in der Förderstatistik abgebildeten

arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden unter folgende Kategorien gefasst:

- Aktivierung und berufliche Eingliederung
- Berufswahl und Berufsausbildung
- berufliche Weiterbildung
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- Beschäftigung schaffende Maßnahmen
- Freie Förderung

Teilnehmende an Maßnahmen gelten nach § 16 Abs. 2 SGB III nicht als arbeitslos. Sie gehören weiterhin zu den Personen mit Problemen am Arbeitsmarkt. Das Defizit an regulärer Beschäftigung wird mit Hilfe des Konzepts der Unterbeschäftigung abgebildet. Die Förderstatistik trägt damit einen wichtigen Teil zur statistischen Ermittlung des Umfangs der Unterbeschäftigung bei.